

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

---

### **Auftrag Büro betr. Anpassung Geschäftsordnung betr. Abschreibungsmöglichkeit für nicht durchführbare Vorstösse**

---

Der Stadtrat wird beauftragt, die Geschäftsordnung [des Gemeindeparlaments] der Einwohnergemeinde der Stadt Olten dahingehend anzupassen, damit nicht durchführbare Vorstösse abgeschrieben werden können.

#### Begründung

Mit der Erheblichkeitserklärung durch den Kantonsrat vom 25. Juni 2019 des Auftrages von Simon Gomm betreffend «Den Auftrag auch für Gemeinden» wurde der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder im kantonalen Gemeindegesetz verankert. In den Folgeumsetzungen wurden auf Gemeindeebene Olten das Postulat und die Motion in den Auftrag überführt. Im Rahmen dieser Revision wurde Art. 65 der Gemeindeordnung Olten gestrichen. Dieser sah unter anderem die Möglichkeit vor, undurchführbare Vorstösse abzuschreiben.

Infolge der Streichung von Art. 65 Gemeindeordnung ist es heute nicht möglich, Vorstösse, die ab dem 1. Januar 2021 (Inkrafttreten der Änderung betreffend Auftrag als politisches Instrument) eingereicht wurden, bei Undurchführbarkeit abzuschreiben. Für Vorstösse vor dem 1. Januar 2021 ermöglicht dies Art. 69bis der Geschäftsordnung.

Der vom Gemeindeparlament erheblich erklärte Auftrag von Christine von Arx betreffend «Ergänzung des Geschäftsreglements: Abschreibung von Aufträgen» löst diesen Umstand nicht gänzlich. Zwar sieht Art. 63 Abs. 9 der Geschäftsordnung die Möglichkeit vor, Aufträge erheblich erklären und zeitgleich abschreiben zu lassen. Bereits vor diesem Auftrag erheblich erklärte Vorstösse, die sich nicht umsetzen lassen, fallen jedoch nicht unter diese Bestimmung und bleiben weiterhin pendent.

Aus diesem Grund fordert das Büro den Stadtrat dazu auf, eine entsprechende Änderung in der Geschäftsordnung vorzunehmen, damit nicht umsetzbare Vorstösse abgeschrieben werden können.

#### **Stadtpräsident Thomas Marbet beantwortet den Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt:**

Am 25. Juni 2019 erklärte der Kantonsrat den Auftrag von Simon Gomm betr. «Den Auftrag auch für Gemeinden» eingereicht am 12. September 2018 und infolge Antwort des Regierungsrats vom 15. Januar 2019 für erheblich. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat die gesetzlichen Anpassungen zu unterbreiten, wonach bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation der Auftrag als politisches Instrument der Parlamentsmitglieder vorgesehen wird.

Diesem Begehren kam der Regierungsrat mit Botschaft und Entwurf am 11. November 2019 nach und beantragte dem Kantonsrat eine Teilrevision des Gemeindegesetzes, welcher dieses guthiess. Auch das Stimmvolk stimmte der Vorlage am 27. September 2020 zu, womit die Änderungen per 1. Januar 2021 in Kraft traten. Die Teilrevision des Gemeindegesetzes unter anderem bestand aus folgenden Änderungen:

#### **Gemeindegesetz<sup>1</sup>**

##### **§ 93<sup>bis</sup> (neu)**

##### **II.<sup>bis</sup> Auftrag**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments kann ein Auftragsbegehren stellen.

<sup>2</sup> Der Auftrag verlangt vom Gemeinderat, dem Gemeindeparlament einen Reglements- oder Beschlussesentwurf zu einem Gegenstand, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, vorzulegen oder zu prüfen, ob zu einem Gegenstand ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

<sup>3</sup> Das Verfahren, die Dringlichkeit sowie die Berichterstattung zum Stand hängiger Vorstösse richten sich sinngemäss nach den §§ 45 bis 47.

In der Botschaft zur Revision hielt der Regierungsrat explizit fest, dass mit der Einführung des Auftrages als parlamentarisches Instrument die Kompetenzen des Gemeindeparlaments und des Stadtrats nicht verändern werden sollen, um das Gewaltenteilungsprinzip nicht auszuhebeln.

Auf der Revision des kantonalen Gemeindegesetzes aufbauend unterbreitete der Stadtrat von Olten dem Gemeindeparlament mit Bericht und Antrag vom 7. Dezember 2020 eine Vorlage zur Einführung des Auftrags und damit zur Änderung der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments<sup>2</sup> (GeschO GP). Die Anpassungen bestanden darin, das Postulat und die Motion als zwei unterschiedliche parlamentarische Instrumente in den Auftrag zu überführen, welcher zwei unterschiedliche Wirkungen hat.

Im Rahmen dieser Revision wurde zudem unter anderem der bisherige Art. 65 GO-GP gestrichen. Dieser enthielt folgende Bestimmungen:

#### **Geschäftsordnung Gemeindeparlament (vor 2021)**

##### **Art. 65 Weiterbehandlung, Erledigung und Abschreibung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat hat alle zwei Jahre dem Gemeindeparlament einen Bericht über den Stand der erheblich erklärten Motionen und Postulate zu erstatten.

<sup>2</sup> Sofern im Falle von Motionen Massnahmen zur Durchführung eingeleitet sind oder sich der Vorstoss als undurchführbar erweist, kann der Stadtrat einen begründeten Antrag auf Abschreibung stellen.

<sup>3</sup> Mit der Beantwortung durch den Stadtrat sind Postulate erledigt.

<sup>4</sup> Die unerledigten Motionen und Postulate sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Für die Vorstösse nach altem Recht, sprich jene, welche vor 1. Januar 2021 eingereicht wurden, hat der Stadtrat mit dem neuen Art. 69<sup>bis</sup> GeschO GP nach wie vor die Möglichkeit, diese auf begründeten Antrag abschreiben zu lassen, sofern sich der Vorstoss als undurchführbar erweist oder die Durchführung eingeleitet ist. Für Vorstösse nach neuem Recht sieht die GeschO GP diese Möglichkeit nicht vor. Im Bericht und Antrag zur damaligen Revision der GeschO GP schrieb der Stadtrat, dass «Vorstösse [nach neuem Recht], welche einen Gegenstand betreffen, für den das Gemeindeparlament zuständig ist, [...] weiterhin mit einem Reglements- oder Beschlussesentwurf oder, bei einem Prüfungsauftrag, mit einer Berichterstattung erledigt [werden]. Vorstösse, die einen Gegenstand betreffen, für den der Stadtrat zuständig ist, sind ausschliesslich Prüfungsaufträge, welche grundsätzlich mit einer Berichterstattung erledigt werden.» Was hingegen fehlt, ist die Möglichkeit, undurchführbare Vorstösse abschreiben zu lassen; auch der Bericht und Antrag des Stadtrats zur Teilrevision der GeschO GP äussert sich

<sup>1</sup> Gemeindegesetz vom 16.02.1992, BGS 131.1

<sup>2</sup> Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten vom 14. Mai 1997, SRO 121

nicht zu dieser Situation. In der Folge haben sich seit der Revision etliche Aufträge angestaut, welche noch pendent sind, sich aber nicht umsetzen lassen, weil sich beispielsweise die Rahmenbedingungen signifikant verändert haben.

Indem das Parlament den Auftrag Christine von Arx (SP/JSP) betr. «Ergänzung des Geschäftsreglements: Abschreibung von Aufträgen» für erheblich erklärte, wirkte es der Problematik der Vorstosspendenzen etwas entgegen. Mit Beschluss vom 1. August 2023 führte das Parlament in Art. 63 Abs. 9 GeschO GP die Möglichkeit ein, Aufträge erheblich erklären zu lassen und gleichzeitig abzuschreiben. Nach wie vor verbleiben damit jedoch ehemals erheblich erklärte Vorstösse, die sich nicht umsetzen lassen, pendent.

Der Stadtrat würde daher die vom Parlamentsbüro beantragte Anpassung der Geschäftsordnung begrüssen und empfiehlt dem Parlament, den vorliegenden Antrag erheblich zu erklären.

Der Stadtschreiber a.i.

